



## Antrag auf Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kita „Bummi“                 | <input type="checkbox"/> Kita „Seepferdchen“       |
| <input type="checkbox"/> Kita „Sternchen/Spatzennest“ | <input type="checkbox"/> Kita „Rosengarten“        |
| <input type="checkbox"/> Kita „Zwergenrevier“         | <input type="checkbox"/> Kita „Kastanienhof“       |
| <input type="checkbox"/> Kita „Am Finkenweg“          | <input type="checkbox"/> Kita „Nemzer Rasselbande“ |

Erziehungsberechtigte	Elternteil 1	Elternteil 2
<b>Name, Vorname</b>		
<b>Anschrift</b>		(falls abweichend)
<b>Kontaktdaten</b>		
<b>E-Mail:</b>		
<b>Telefon-/ Mobilfunknummer:</b>		

Ich/Wir beantrage(n) für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

(Name(n) des Kindes/der Kinder)

die Aufnahme in der Notbetreuung der Kindertageseinrichtung.

Folgende Kinder dürfen an der Notbetreuung teilnehmen:

### Gruppe A+:

- Kinder, bei denen **ein** Elternteil **unmittelbar** mit der Versorgung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist (ambulante Pflegedienste, Pflegepersonal in Krankenhäusern, Ärzte u. ä.)

Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der 2-Eltern-Regelung eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken und pflegebedürftigen Personen betraut sind.

### Gruppe A:

**Es werden nur Kinder betreut, bei denen beide Elternteile oder der allein erziehungsberechtigte Elternteil in einer sog. kritischen Infrastruktur arbeiten. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.**

- Beschäftigte/r im Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter u. ä.)
- Beschäftigte/r im Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, Betreuung von Menschen mit Behinderungen u. ä.)
- Beschäftigte/r, die in der Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten tätig sind
- Beschäftigte/r in Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr u. ä.)
- Beschäftigte/r im Bereich des Katastrophenschutzes (Freiwillige Feuerwehr während der Bereitschaftszeiten, Technisches Hilfswerk, DRK u. ä.)
- Beschäftigte/r im Gesundheitsbereich, die Heil- oder Rehabilitationsbehandlungen nach ärztlicher Verschreibung durchführen (Ergo- und Physiotherapie, Psychotherapeuten, Logopädie u. ä.)
- Beschäftigte/r in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Für Gruppe A reicht, um die betreffenden Kinder in die Notbetreuung geben zu können, eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern in den oben genannten Bereichen tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, ab nicht zwingend erforderlich.

### **Gruppe B:**

#### **1. Voraussetzung:**

- Beschäftigte/r in der Wasserversorgung, Energieversorgung (Strom, Gas), Entsorgungswirtschaft
- Beschäftigte/r in der Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur)
- Beschäftigte/r im Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
- Beschäftigte/r der Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik)
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern
- Reinigungspersonal
- Beschäftigte/r in Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
- Beschäftigte/r der kassenärztlichen Vereinigung und der Landesärztekammer

#### **2. Voraussetzung:**

- Beschäftigte/r gehören zum betriebsnotwendigem Personal (werden zwingend für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt)
- Betriebsnotwendigkeit ergibt sich aus Notfallplänen
- Beschäftigte/r gehört zu Krisenstäben

***Für Gruppe B wird vor Aufnahme in die Notbetreuung um Arbeitgeberbescheinigungen gebeten. Die Bescheinigung umfasst den konkreten Betrieb und eine Bestätigung, dass die konkrete Person ihren Dienst verrichten kann mit stichwortartiger Begründung.***

### Gruppe C: gefährdete Kinder

- Eine Notbetreuung wird gewährleistet für Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Kindertageseinrichtung besuchen sollten.

***Für diese Kinder stellen die zuständigen Jugendämter auf Antrag der Eltern oder eigener Initiative Bescheinigungen aus.***

Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung bzw. die Stadt Schmölln als Träger.

Elternteil 1 ist beschäftigt bei

---

(Arbeitgeber Elternteil 1)

Elternteil 2 ist beschäftigt bei

---

(Arbeitgeber Elternteil 2)

Ich/Wir versichere(n)

- 1.) die Richtigkeit dieser Angaben.
- 2.) dass keine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld organisiert werden kann.
- 3.) dass arbeitgeberseitig keine Freistellungsmöglichkeiten bestehen.
- 4.) dass die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, sobald eine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld gegeben ist.

---

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Beantragenden

Der Notbetreuungszeitraum und –umfang ist direkt in der Kindertagesstätte zu vereinbaren/abzustimmen.

**Das Betretungsverbot für die Kindergärten für bestimmte Personen gilt fort.**

Danach dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung **nicht betreten**:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.